

Berner Musikkollegium

Statuten

	1.	Name und Zweck
	1.1	Das „Berner Musikkollegium“ (BMK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 7 des Zivilgesetzbuches ¹ , der am 8.1.1909 als „Orchester der Eisenbahner Bern“ gegründet und dessen Name auf den 1.1.1951 geändert wurde.
	1.2	Das BMK besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Fördermitgliedern. Es fördert das gemeinsame Musizieren im Orchester durch Aufführungen von Werken aus unterschiedlichen Stilepochen und pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
	1.3	Jedes Jahr werden in der Regel drei verschiedene Konzertprogramme einstudiert. Die Konzerte werden wenn möglich zweimal aufgeführt.
	2.	Organisation
	2.1	Die Organe des BMK sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Rechnungsrevision. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
<i>Mitgliederversammlung</i>	2.2	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen, hat die Aufsicht über Vorstand sowie Rechnungsrevision und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, die Verantwortlichen für die Rechnungsrevision, den Dirigenten oder die Dirigentin sowie den Konzertmeister oder die Konzertmeisterin.
	2.3	Die <u>ordentliche Mitgliederversammlung</u> , genannt Hauptversammlung (HV), findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine <u>ausserordentliche Mitgliederversammlung</u> findet statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt. In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen online oder hybrid abgehalten werden.
	2.4	Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder zu versenden. Sie enthält die vollständige Traktandenliste sowie die zur Vorbereitung nötigen Unterlagen, soweit diese nicht bereits vorher zur Verfügung gestellt worden sind. Passiv- und Fördermitglieder werden im Vereinsorgan auf den Termin aufmerksam gemacht.
	2.5	Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.
	2.6	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Aktivmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Geschäften stattfinden, an welcher keine Mindestbeteiligung nötig ist.
	2.7	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Die vorsitzende Person stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Bei der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (s. unter 2.10) haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Das BMK kann nicht aufgelöst werden, wenn sich ein Drittel aller Aktivmitglieder dagegen ausspricht.

¹ Artikel 68, 75 und 77 ZGB gelten somit, auch wenn sie hier nicht wiederholt werden.

	2.8	Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Falls fünf Aktivmitglieder oder mehr dies verlangen, wird geheim abgestimmt bzw. gewählt.
	2.9	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vollständig, die Verhandlungen auszugsweise protokolliert.
	2.9bis	Die Beschlussfassung zu einzelnen Fragestellungen auf dem <u>Zirkularweg</u> (brieflich, via E-Mail oder elektronische Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Den Aktivmitgliedern muss eine Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe gewährt werden. Verlangt in dieser Frist ein Fünftel der Mitglieder eine Diskussion zur Fragestellung, muss das Geschäft an einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden gefasst. Sie sind nur gültig, wenn mindestens ein Drittel aller Aktivmitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Wird diese Zahl nicht erreicht muss das Geschäft an einer Mitgliederversammlung behandelt werden.
<i>Haupt- versammlung</i>	2.10	An der Hauptversammlung werden folgende Geschäfte (Regeltraktanden) behandelt: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, • Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts, • Aufnahme neuer Aktivmitglieder, • Wahlen, • Genehmigung des Musikprogramms • Voranschlag für das laufende Jahr inkl. Festlegung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Förderer, <p>Weitere Geschäfte können vom Vorstand selbstständig oder auf Wunsch eines Aktivmitglieds traktandiert werden, falls diese 6 Wochen vor dem Termin der HV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p>
<i>Amts-dauer</i>	2.11	Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren beträgt 2 Jahre. Sie können höchstens zwei Amtsdauern in Folge absolvieren.
<i>Vorstand</i>	2.12	Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
	2.13	Der <u>Vorstand</u> besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern. Das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die Leitung des Ressorts Finanzen werden von der Hauptversammlung einem bestimmten Vorstandsmitglied zugeordnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und organisiert die Verantwortung für die Arbeiten in Ressorts. Grundsätzlich teilt er jedem Vorstandsmitglied ein Ressort zu. Teilaufgaben innerhalb einzelner Ressorts können fallweise oder dauernd dafür geeigneten Aktivmitgliedern ohne Vorstandsmitgliedschaft delegiert werden. Die Aufgaben des Ressorts «Musikalisches» werden von einem Vorstandsmitglied, dem Dirigenten oder der Dirigentin, dem Konzertmeister oder der Konzertmeisterin sowie je einer Vertretung der Register (Holzbläser, Blechbläser, Streicher) gemeinsam erledigt.
	2.14	Der Vorstand vertritt das BMK nach aussen und hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen des laufenden Proben- und Konzertbetriebs, • Vorberatung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung, • Ausschluss von Aktivmitgliedern.
	2.15	Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeit der Ressorts innerhalb des Vorstands sowie des Dirigenten oder der Dirigentin, der Konzertmeisterin oder des Konzertmeisters in Pflichtenheften.

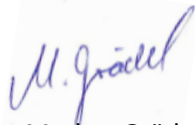
		Vorstandsmitglieder können selbst Personen bestimmen, denen sie Teilaufgaben delegieren. Sie informieren den Vorstand darüber.
	2.16	Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.
	2.17	Die Mitglieder des Vorstands zeichnen gemäss der von der Mitgliederversammlung genehmigten Unterschriftenregelung rechtsverbindlich.
	2.18	<i>aufgehoben</i>
	2.19	<i>aufgehoben</i>
	2.20	<i>aufgehoben</i>
	2.21	<i>aufgehoben</i>
<i>Rechnungsrevision</i>	2.22	Die Mitgliederversammlung wählt für die <u>Rechnungsrevision</u> zwei Personen und einen Ersatz. Diese haben den Auftrag, die Buchführung, das Kassenwesen sowie die Jahresrechnung zu prüfen.
	2.23	Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung fest mit der Empfehlung, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen. Der Bericht ist drei Wochen vor der HV dem Vorstand zuzustellen.
<i>Dirigentin / Dirigent</i>	2.24	Die Funktion der Dirigentin oder des Dirigenten wird einer ausgewiesenen, in der Regel diplomierten Fachperson anvertraut. Er oder sie wird an einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Hauptversammlung bestätigt diese Wahl jährlich. Er oder sie hat an der Mitgliederversammlung beratende Stimme und sorgt bei vorhersehbaren Abwesenheiten für eine geeignete Stellvertretung auf eigene Kosten. Die weiteren Verantwortlichkeiten und Anstellungsverhältnisse werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft als Beilage zum Vertrag geregelt.
<i>Konzertmeisterin / Konzertmeister</i>	2.25	Als <u>Konzertmeisterin oder Konzertmeister</u> wird eine ausgewiesene, in der Regel diplomierte Fachperson beauftragt. Er oder sie wird auf Antrag des Vorstandes an einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Hauptversammlung bestätigt diese Wahl jährlich. Der Konzertmeister oder die Konzertmeisterin hat an einer Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die Verantwortlichkeiten und Anstellungsverhältnisse werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft als Beilage zum Vertrag geregelt.
	3.	Mitgliedschaft
<i>Aktivmitglieder</i>	3.1	Als Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wer während mindestens einem Konzertprojekt probenhalber mitgespielt und sich über seine oder ihre musikalischen Fähigkeiten ausgewiesen hat.
	3.2	Aktivmitglieder haben Anrecht auf regelmässige Teilnahme an Konzertprogrammen.
	3.3	Aktivmitglieder, welche sich für ein Konzertprogramm angemeldet haben, verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben nach den Richtlinien des Vorstands. Abwesenheiten sind so früh wie möglich zu melden.
	3.4	Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

	3.5	Aktivmitglieder, welche die Interessen des BMK schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert Monatsfrist zuhänden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.
	3.6	Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird an der HV festgelegt; für allfällige individuelle Reduktionen ist der Vorstand zuständig.
<i>Ehrenmitglieder</i>	3.7	Personen, die sich um das BMK besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit. Falls sie im Orchester mitspielen, haben sie die gleichen Rechte und übrigen Pflichten wie Aktivmitglieder.
<i>Passiv- und Fördermitglieder</i>	3.8	Passivmitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die das BMK finanziell unterstützen. Der Vorstand kann Vergünstigungen für sie festlegen.
	3.9	Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder ist mindestens doppelt so hoch wie derjenige der Passivmitglieder.
<i>Mitspielende</i>	3.9bis	Die Pflichten der Aktivmitglieder gemäss 3.3 gelten generell auch für Mitspielende, die nicht Vereinsmitglieder sind. Mitspielende, die probenhalber an einem Projekt teilnehmen, können freiwillig ein Drittel des Mitgliederbeitrags bezahlen. Für weitere Projekte haben sie je ein Drittel des Mitgliederbeitrags zu zahlen. Mitspielenden, die als Zuzügerinnen oder Zuzüger solistische Einsätze oder zur Verstärkung von Registern eingesetzt werden, kann eine Entschädigung entrichtet werden.
<i>Datenschutz</i>	3.10	Für das Vereinswesen benötigte Mitgliederdaten werden in einer Vereinssoftware gespeichert und bearbeitet. Zugang zur detaillierten Information haben Vorstand und Mitarbeitende des Ressorts Musikalisches. Mitgliederdaten betreffen Titel, Vorname, Nachname, Wohnadresse und Emailadresse; für Aktivmitglieder, mitspielende Nichtmitglieder sowie Dirigent oder Dirigentin und Konzertmeister oder Konzertmeisterin werden zusätzlich Telefonnummer(n) und Geburtsdatum gespeichert. Im öffentlichen Bereich der Vereinssoftware, die Aktivmitgliedern zugänglich ist, steht ein Überblick über die Aktivmitglieder des BMK (Foto, Name, Instrument und Wohnort) zur Verfügung. Die Daten werden im Rahmen des Vereinszwecks genutzt, z.B. zum Kontakt und Verteilen von Vereinsinformation (elektronisch und brieflich) innerhalb des Vereins genutzt. Zusätzlich werden dem Dachverband EOV (Eidgenössischer Orchesterverein) Vorname, Nachname und Wohnadresse der Aktivmitglieder zwecks Zusendung des EOV-Organs (Schweizer Musikzeitung) mitgeteilt. Die Publikationen können Bilder von Mitgliedern enthalten, die im Rahmen von Tätigkeiten des Vereins aufgenommen wurden. Mitglieder können verlangen, dass sie auf diesen Bildern so weit verpixelt werden, dass sie nicht mehr eindeutig erkennbar sind. Entsprechende Anfragen sind an das Ressort für Information und Werbung zu richten. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Vereinszweck nicht mehr erforderlich sind. Das BMK betreibt eine Homepage sowie Profile auf Social Media Kanälen als Informations- und Kommunikationsmittel nach einem vom Vorstand festgelegten Konzept. Die im Internet publizierten Daten enthalten generelle Angaben über das Orchester, Konzertangaben, Mitgliederwerbung sowie Informationen über die Konzertleitung und den Vorstand.
	4.	Proben
	4.1	Die Proben finden in der Regel wöchentlich statt. Im Sommer fallen die Orchesterferien mit den Schulferien der Stadt Bern zusammen, im Frühling und Herbst werden zwei Ferienwochen anhand der Abmeldungen festgelegt.

	4.2	Alle Proben werden frühzeitig bekannt gegeben, insbesondere die Hauptproben, Probenwochenenden und Probensamstage.
	5.	Mittel des BMK
	5.1	Das Vermögen besteht aus <ul style="list-style-type: none"> • Kassenbestand, • Guthaben auf Bank- und Postkonten, • Wertschriften, Instrumenten, Noten, Mobilien.
	5.2	Die Einnahmen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • Konzerteinnahmen (Tickets, Kollekten, Gagen), • Beiträgen der Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Fördermitglieder, • Zuwendungen von Sponsoren etc.
	5.3	Sämtliche Aktiven sind Eigentum des BMK. Für die Verbindlichkeiten des BMK haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Aktivmitglieder ist ausgeschlossen.
	5.4	Bei einer Auflösung des BMK entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.
	6.	Schlussbestimmungen
	6.1	Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der HV vom 11. Februar 2025 angenommen.
	6.2	Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2023.

Bern, 11. Februar 2025

Der Präsident:



Markus Grädel

Die Vizepräsidentin



Edith Honegger